

Stadt Freiburg im Breisgau - Amt für Migration und Integration
Postfach, D-79095 Freiburg

Roma Büro
Herrn Tomas Wald
Ensisheimer Str. 20
79110 Freiburg

- per E-Mail im PDF-Format an -
wald.tomas@googlemail.com

Amt für Migration und Integration

Dezernat III

Adresse: Berliner Allee 1
D-79114 Freiburg i. Br.

Telefon: +49 761 201-6300
Telefax: +49 761 201-6499
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: AMI@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom Unser Aktenzeichen Ihnen schreibt

Freiburg, den
27.05.2021

Roma/Sinti Diskriminierungsbericht 2021 [sic]

Sehr geehrter Herr Wald,

wir haben mit einiger Verwunderung den gerade auf Ihrer Homepage veröffentlichten Roma/Sinti-Diskriminierungsbericht 2021 (gemeint ist wohl 2020) Freiburg zur Kenntnis genommen. Es wird Sie nicht überraschen, dass sich aus unserer Sicht einige Sachverhalte erheblich anders darstellen, als im Bericht nachgezeichnet.

Ich möchte zur Verdeutlichung nur exemplarisch auf drei Punkte eingehen: die Darstellungen zur Förderung des Sommercamps 2020 (S. 76-80), zur Überbelegung von Wohnungen (S. 81/82 und S. 84) sowie zu den Unterkunftsgebühren (S. 82ff.).

Zu 1.:

Was die Förderung des Sommercamps angeht, so ist Folgendes festzustellen: Für das vergangene Sommercamp lag dem Amt für Migration und Integration (AMI) keine Anfrage des Roma Büros nach Antragsunterlagen zur finanziellen Unterstützung vor, weder telefonisch noch schriftlich. Diese ging erst ein, nachdem das Camp schon lief und das AMI sich proaktiv darum bemüht hatte, dass Sie den Antrag stellen.

Im Bericht wird dieser Sachverhalt grundlegend anders dargestellt: Der Mailverkehr, auf den Sie sich beziehen¹, und somit der Sachverhalt, um den sich der AMI-Mitarbeitende „kümmern“ wollte, hatte einen gänzlich anderen Inhalt

¹ „Ein Angestellter des AMI vergisst (oder vergisst es bewusst, wir wissen es nicht), wie per Mail (20. 7.) verabredet und von ihm bestätigt, uns die Formulare zu einer Teilförderung unseres in vier Wochen stattfindenden Sommercamps zu schicken. Er ist nicht mehr erreichbar und in Urlaub. (...) Aus dem Fehler des AMI-Angestellten vom 20. Juli – er beantwortete die Mail-Anfrage nach einer Förderung des AMI für das Sommercamp mit: »kümmere mich drum« – und kein Antragsformular schickt und in Urlaub ist (...)“, Diskriminierungsbericht 2021, S.76:78.

und bezog sich nie auf das Sommercamp oder Antragsunterlagen. Das AMI erfuhr erst durch Ihre E-Mail vom 05.08.2020² vom Wunsch des Roma Büros, einen Antrag auf finanzielle Unterstützung für das Sommercamp zu stellen. Weder die zuständige Sachbearbeiterin, mit der Sie bereits zwei vorangegangene Anträge im Jahr 2019 abgewickelt hatten – das Verfahren war Ihnen also bestens bekannt –, noch die stellvertretende Abteilungsleitung, über deren Vertretung Sie durch eine Abwesenheitsnotiz des Abteilungsleiters vom 03.08.2020 inklusive Kontaktdaten informiert wurden, hatten zuvor Kenntnis davon.

Die stellvertretende Abteilungsleitung sandte Ihnen am 10.08.2020 proaktiv Antragsunterlagen zu. Herr Erster Bürgermeister von Kirchbach schrieb Ihnen am 12.08.2020 ebenfalls und erklärte, dass kein Antrag und keine Anfrage beim AMI eingegangen seien und das Roma Büro sich mit den nun übersandten Anträgen gerne für eine finanzielle Förderung bewerben könne. Er gab in diesem Schreiben auch zu bedenken, dass die speziellen Hygieneregeln zum Infektionsschutz einzuhalten seien.³ Der Antrag des Roma Büros kam daraufhin während des bereits stattfindenden Sommercamps beim AMI an und wurde von der Jury negativ beschieden mit Verweis auf die verspätete Einreichung nach Beginn der Freizeit und die dadurch nicht mehr mögliche Diskussion über die Hygienemaßnahmen.⁴

² Wortlaut Ihrer E-Mail vom 05.08.2020: „*Sehr geehrter Herr v. Kirchbach, Frau Niethammer und Herr Steiner, dieses Jahr fahren wir zum 10ten mal in Folge ins Sommerjugendcamp also ein Jubiläum nur, daß das Roma Büro diesmal erstmals nicht von der Stadt finanziell unterstützt wird. Unsere Anfrage an das Amt für Migration und Integration wurde nicht beantwortet, der leitende Mitarbeiter ist mittlerweile selber in Urlaub. Dann stand im Amtsblatt vom 1.8. auf Seite 3: 'alternative Ferienprogramm? Dank der SPD / Kulturliste sind nun doch unkomplizierte finanzielle Förderungen möglich. So ist gewährleistet, dass es ausreichend Angebote gibt und auch alle teilnehmen können' Wir bewarben uns und bekamen zur Antwort (mail v. 4.8.), daß wir nicht 'Alle' sind.*“

³ Wortlaut des Schreibens des Ersten Bürgermeisters vom 12.08.2020: „*Obwohl, wie erwähnt, auch dieses Jahr die Möglichkeit einer Förderung nach Bewilligung des Antrags besteht, so ist die Lage in diesem Jahr für Jugendfreizeiten aufgrund der Covid-19-Pandemie sehr schwierig. Sie müssten also bitte dem Antrag ein entsprechend überzeugendes Hygienekonzept beilegen. Aus diesem muss klar hervorgehen, dass Sie gewährleisten können, dass die teilnehmenden Jugendlichen und Sie die gebotenen Abstandsregeln usw. realistisch einhalten können.*“

⁴ Wortlaut der E-Mail des AMI vom 24.08.2020: „*Grundlage unserer Entscheidung über Ihren Förderantrag bilden die am 04.02.2020 vom Gemeinderat verabschiedeten Richtlinien über die Förderung von Gruppierungen und ehrenamtlichem Engagement im Bereich Migration und Geflüchtete, die Ihnen über von Ihnen bereits früher eingereichte Anträge bekannt sind. Aktuell bildet - vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie - die ergänzende Vorlage eines die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen berücksichtigenden Hygienekonzepts zur Vermeidung von Neuinfektionen bei Veranstaltungen und insbesondere bei Freizeiten eine grundlegende Voraussetzung für die Genehmigung von Vorhaben. Im Hinblick auf diesen Punkt sehen wir uns in der Verantwortung, darauf hinzuwirken, hinsichtlich der Umsetzung von vorgelegten Hygienekonzepten im Vorfeld mit den Trägern eine Verständigung herbeizuführen, wie die Einhaltung der Vorgaben in der Praxis durchgängig für die gesamte Laufzeit des Vorhabens verantwortlich sichergestellt werden kann. Da in Ihrem Fall die Antragstellung während der bereits laufenden Freizeit erfolgte, war diese für die Genehmigung des Vorhabens grundlegende Abstimmung nicht mehr möglich. Vor diesem Hintergrund und da nach den geltenden Richtlinien nur Vorhaben gefördert werden können, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden (vgl. 1.3 Gegenstand der Förderung), wäre der Antrag – auch aus Gründen der Gleichbehandlung – formal abzulehnen. Aufgrund der entstandenen Irritationen im Hinblick auf Antrags- und Verfahrensfragen für die diesjährige Sommerfreizeit erachten wir ein Gespräch zur Klärung als sinnvoll und*

Die Jury konnte – aufgrund der zu spät eingereichten Antragsunterlagen – während einer kritischen Phase der Coronapandemie nicht sicherstellen, dass Infektionsgefahren während des Sommercamps hinreichend durch entsprechende Hygienemaßnahmen eingedämmt werden und entschied sich daher gegen eine Förderung zu diesem Zeitpunkt.

Dies ist im Diskriminierungsbericht verzerrend dargestellt, da die hier unterstrichene Passage (siehe Fußnote 4) ausgelassen wurde und lediglich die ebenfalls angeführte formale Hürde des zu spät eingereichten Antrags zitiert wurde.

Da die Stadt Freiburg allerdings die Aktivitäten des Roma Büros unterstützen wollte und will, wurde Ihnen im Dezember 2020 dennoch nach erneuter Antragstellung im Nachhinein die Förderhöchstsumme von 2000 € für das Sommercamp positiv beschieden und ausgezahlt.

Zu 2.:

Sie stellen einen konkreten Fall einer Überbelegung einer Wohnung dar, bei der wesentliche und Ihnen bekannte Informationen zum Sachverhalt stark verzerrt werden und unterstellt wird, das AMI hätte eine junge schwangere Frau obdachlos gemacht. Dieses trifft selbstredend nicht zu.

Bei der Wohnung handelt es sich um eine 3-Zimmer-Wohnung mit ca. 77 Quadratmetern. Die 7-köpfige Familie, bestehend aus 2 Erwachsenen und 5 Kindern, wohnte bereits seit dem Einzug im Mai 2016 – schon ohne die Schwiegertochter – eng belegt in der Wohnung. Die Familie wollte und will die Wohnung allerdings weiter bewohnen. Nach Geburt des Kindes wären es mit der Kindesmutter und dem Baby sogar 9 Personen gewesen.

Aufgrund der Überbelegung der Wohnung konnte kein eigener Mietvertrag mit der Familie geschlossen werden. Dies war der Familie bekannt. Wie der seit mittlerweile 5 Jahren dort lebenden Familie ebenfalls bekannt ist, müssen etwaige Zuzüge in öffentlich-rechtliche Wohnungen grundsätzlich mit der Wohnraumverwaltung abgestimmt werden. Dennoch hatte sich die Schwiegertochter ohne eine solche Absprache zum 14.06.2020 in der Wohnung angemeldet, worauf sie durch das AMI wieder abgemeldet wurde. Bei der Abmeldung handelt es sich um einen Verwaltungsakt und keineswegs um eine Räumung o.ä. Die An- oder Abmeldung hat auf den konkreten Verbleib der jungen Frau zunächst gar keinen Einfluss – tatsächlich lebte sie auch weiterhin mit ihrem Partner und dessen Familie in der betreffenden Wohnung. Die Problematik wurde mit den Bewohner_innen der Wohnung telefonisch besprochen (am 13.01.2021); dabei wurde auch nochmals geklärt, dass der Familie durchaus bewusst war, dass sie keine eigenständigen Aufnahmen ohne Absprache mit

zielführend, um Missverständnisse auszuräumen und eine einvernehmliche Lösung im Sinne aller Beteiligten zu finden. Wenn Sie an einem solchen Gespräch interessiert sind, sind wir für einen Terminvorschlag dankbar.“

der Wohnraumverwaltung tätigen dürfe, da dies bereits im Jahr 2019 vorgekommen war und die Mitteilungspflichten etc. schon damals ausführlich besprochen wurden.

In Telefonaten sowohl mit der Großmutter als auch der angehenden Mutter wurden der jungen Familie abgeschlossene Wohneinheiten in einer Gemeinschaftsunterkunft mit eigenen Sanitäranlagen und eigener Küche angeboten, da ja durchaus Wohnraum für die junge Familie vorhanden war. Dies wurde jedoch abgelehnt.

Sie selbst wandten sich am 22.01.2021 an die Wohnraumverwaltung und machten uns – nachvollziehbar – auf die Schwierigkeiten des „Wohnungsstress“ bei fortgeschrittener Schwangerschaft aufmerksam. Für das Paar reservierte die Wohnraumverwaltung mehrere alternative 2-Zimmer-Einheiten in Gemeinschaftsunterkünften in der Gundelfinger Straße, der Merzhauser Straße sowie in der Ingeborg-Drewitz-Allee und teilten der jungen Familie mit, dass sie sich erst nach der Entbindung entscheiden müsse. Die junge Frau sagte daraufhin aber sofort zu, in die Ingeborg-Drewitz-Allee zu ziehen, da dort auch ihre Eltern und Geschwister wohnten. Das junge Paar zog anschließend bereits vor dem avisierten Kaiserschnitttermin dorthin. Den Eltern und Geschwistern der jungen Frau wurde angeboten, intern umzuziehen, so dass diese zusammen mit der jungen Frau und dem Schwiegersohn in einem Flur wohnen können; dies wurde auf Wunsch veranlasst. Am 15.02.2021 zog die junge Familie nach Bad Krozingen um.

Sie selbst wurden durch unseren Mitarbeiter die ganze Zeit über telefonisch wie auch per E-Mail über die Hintergründe des Sachverhaltes informiert und wussten daher zu jeder Zeit, dass eine Obdachlosigkeit der jungen Frau selbstverständlich nicht drohte.

Zu 3.:

In Bezug auf die Gebühren für Gemeinschaftsunterkünfte und öffentlich-rechtliche Wohnungen möchte ich auch einige Grundsätze klarstellen: Zunächst einmal werden die Benutzungsgebühren für alle Bewohner_innen kommunaler Geflüchteten- und Wohnungslosenunterkünfte gleich erhoben. Schon allein deshalb verbietet sich ein Rückschluss auf eine besondere Diskriminierung einer einzelnen Bevölkerungsgruppe, wie im Bericht dargestellt.

Daneben enthält der Abschnitt zum Thema Wohnheimgebühren fehlerhafte oder fehlerhaft interpretierte Sachverhalte: So erweckt der Text den Anschein, dass berufstätige Bewohner_innen in öffentlich-rechtlicher Unterbringung 515 Euro für ein Einzelzimmer bzw. 361 Euro pro Person für ein Doppelzimmer bezahlen müssten. Diese Darstellung ist irreführend und nicht zutreffend. Tatsächlich muss eine Person, welche ihre Unterkunftsgebühren selbst bezahlen muss, maximal 309 Euro für ein Einzelzimmer bzw. 216 Euro pro Person für ein Doppelzimmer bezahlen.

Menschen, die im Leistungsbezug stehen, zahlen die Gebühren dagegen eben gerade nicht selbst, sondern die öffentliche Hand trägt diese Gebühren.

Ebenso ist die Darstellung unzutreffend, die Erhebung von Wohnheimgebühren generierte Einnahmen für die Kommune. In Wirklichkeit decken die Einnahmen nicht einmal die Hälfte der anfallenden Kosten. Darüber hinaus sind u.a. die Kosten der sozialen Betreuung in dieser Kalkulation, die sich streng an den Normen des Kommunalabgabengesetzes ausrichtet, gar nicht berücksichtigt.

Nicht zuletzt ist der Vergleich von Kaltmieten ohne Neben- und Betriebskosten (welche bekanntermaßen ca. 1/3 der Gesamtmiete ausmachen) mit der Nutzungsgebühr, die alle Neben- und Betriebskosten enthält, schlichtweg falsch (S. 83/84).

Abschließend ist festzuhalten dass, entgegen den Ausführungen auf Seite 83, in den Jahren 2015 bis 2017 praktisch alle Unterkünfte für Geflüchtete abgerissen und neu errichtet wurden.

Grundsätzlich handelt es sich bei Unterkunftsgebühren eben nicht um Mieten, sondern um ein öffentlich-rechtliches Entgelt, vergleichbar etwa den Nutzungsgebühren in Schwimmbädern oder anderen öffentlichen Einrichtungen. Daher sind Gebühren nicht an individuellen, sondern an allgemeingültigen, abstrakten Sachverhalten ausgerichtet und bemessen. Sie berücksichtigen deshalb sicherlich nicht jeden Einzelfall so, dass die Gebühren im konkreten Einzelfall gerecht und nachvollziehbar erscheinen; aber gerade diese Allgemeingültigkeit schließt auch eine gezielte Diskriminierung von Einzelnen oder bestimmten Gruppen aus.

Auch zahlreiche andere im Bericht getroffene Aussagen sind aus unserer Sicht entweder gar nicht zutreffend oder beruhen auf unvollständig dargestellten Sachverhalten.

Wir sind, wie immer, daran interessiert, Missverständnisse auszuräumen – auch daran, berechtigte Kritik anzunehmen und unser Handeln auf dieser Grundlage zu verbessern – und daher gerne bereit, auch über sämtliche anderen Punkte in Ihrem Bericht mit Ihnen ins Gespräch zu kommen. Machen Sie uns gerne einen Terminvorschlag.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Katja Niethammer
Amtsleiterin